

## Kreisverordnung zur 10. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 14.06.2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 9. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002, 14.10.2003, 20.01.2004, 14.04.2005 und 17.10.2005 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Eutin geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 28 bis 31 im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Stadt Eutin niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Eutin, den 14.06.2006



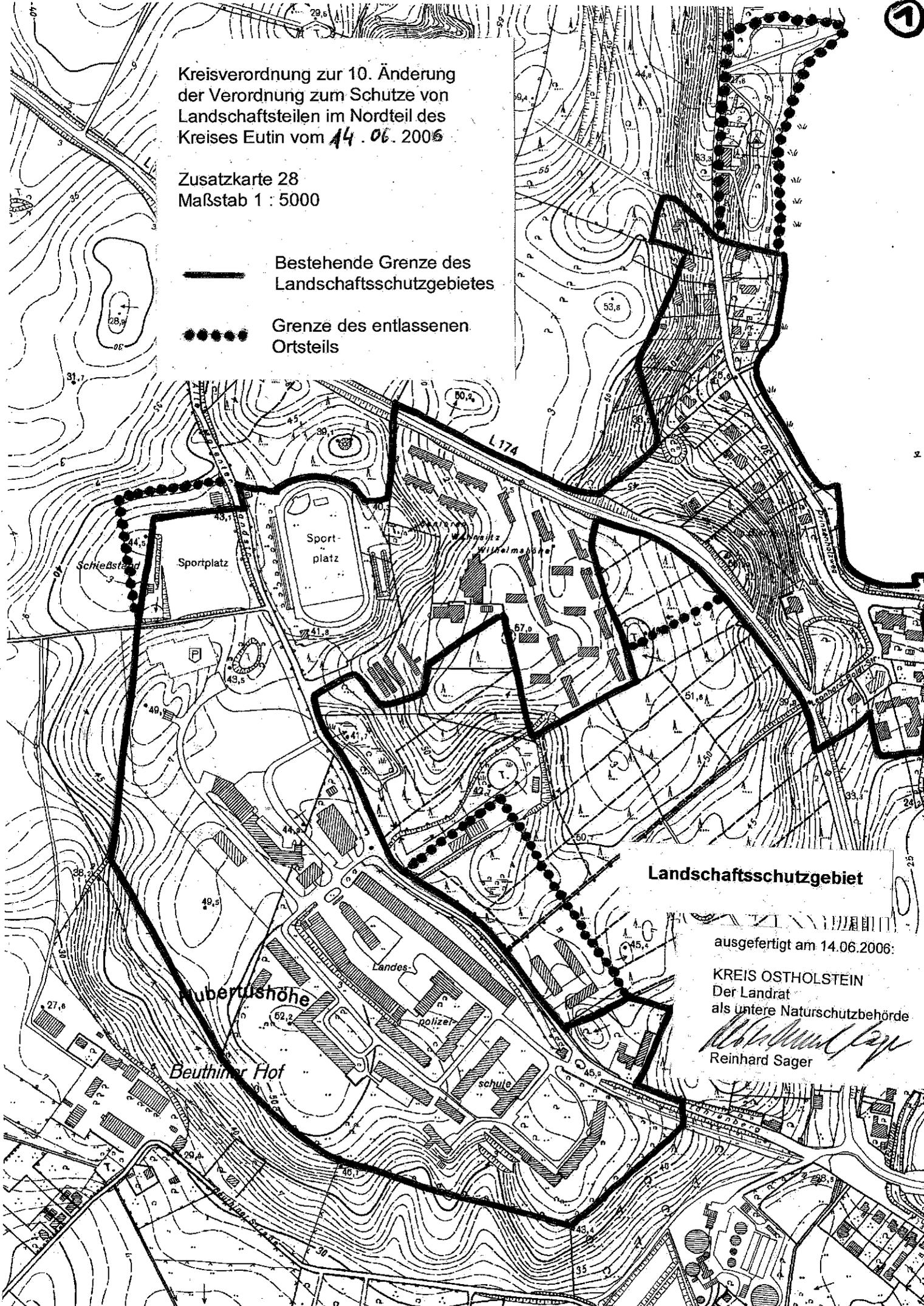
Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager

Kreisverordnung zur 10. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 14.06.2006

Zusatzkarte 28  
Maßstab 1 : 5000

-  Bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grenze des entlassenen Ortsteils



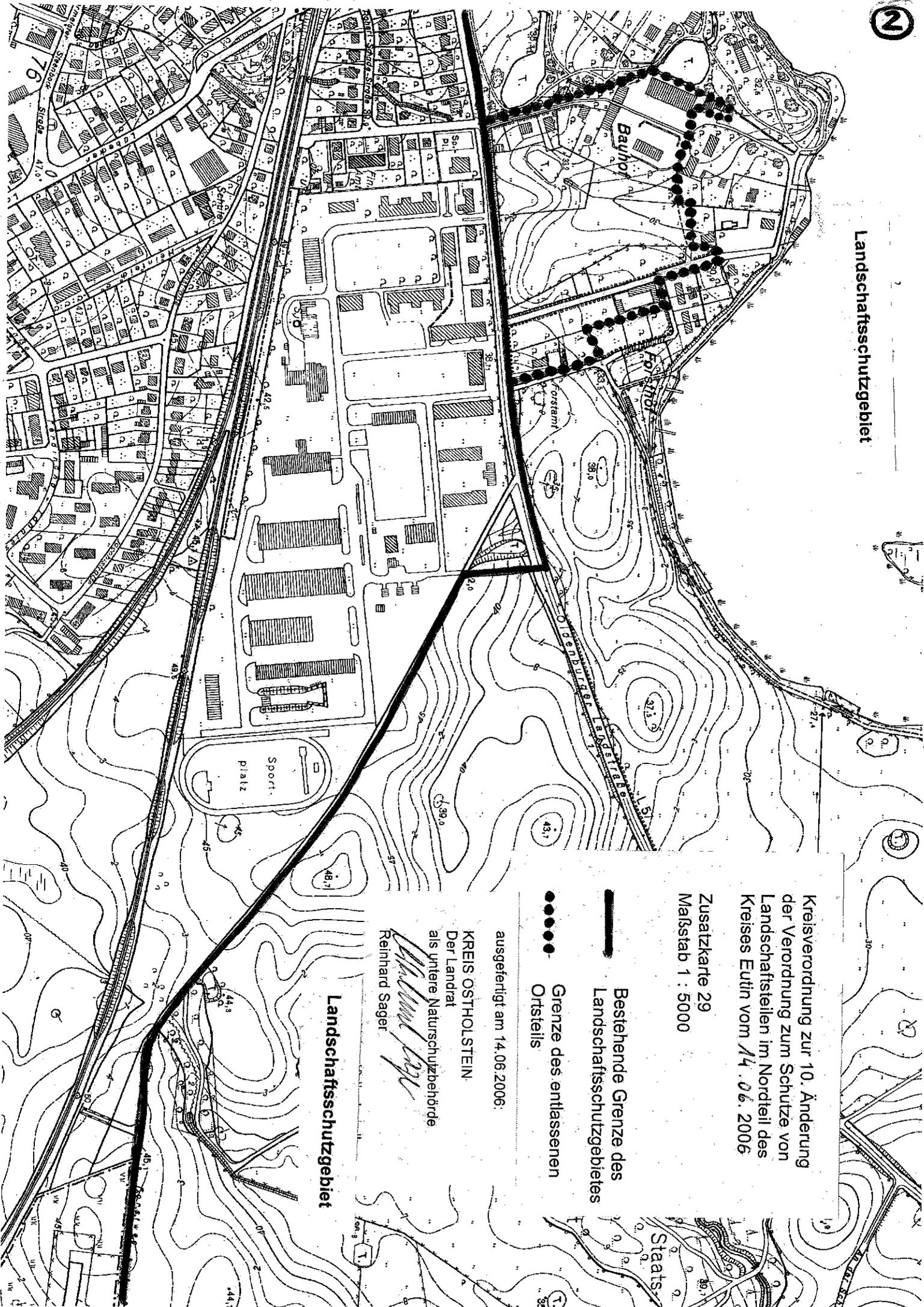
**Landschaftsschutzgebiet**

ausgefertigt am 14.06.2006:

KREIS OSTHOLSTEIN  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

*Reinhard Sager*  
Reinhard Sager

Landschaftsschutzgebiet



Kreisverordnung zur 10. Änderung  
 der Verordnung zum Schutze von  
 Landschaftsteilen im Nordteil des  
 Kreises Eutin vom 14.06.2006

Zusatzkarte 29  
 Maßstab 1 : 5000

- Bestehende Grenze des  
Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des entlassenen  
Ortsteils

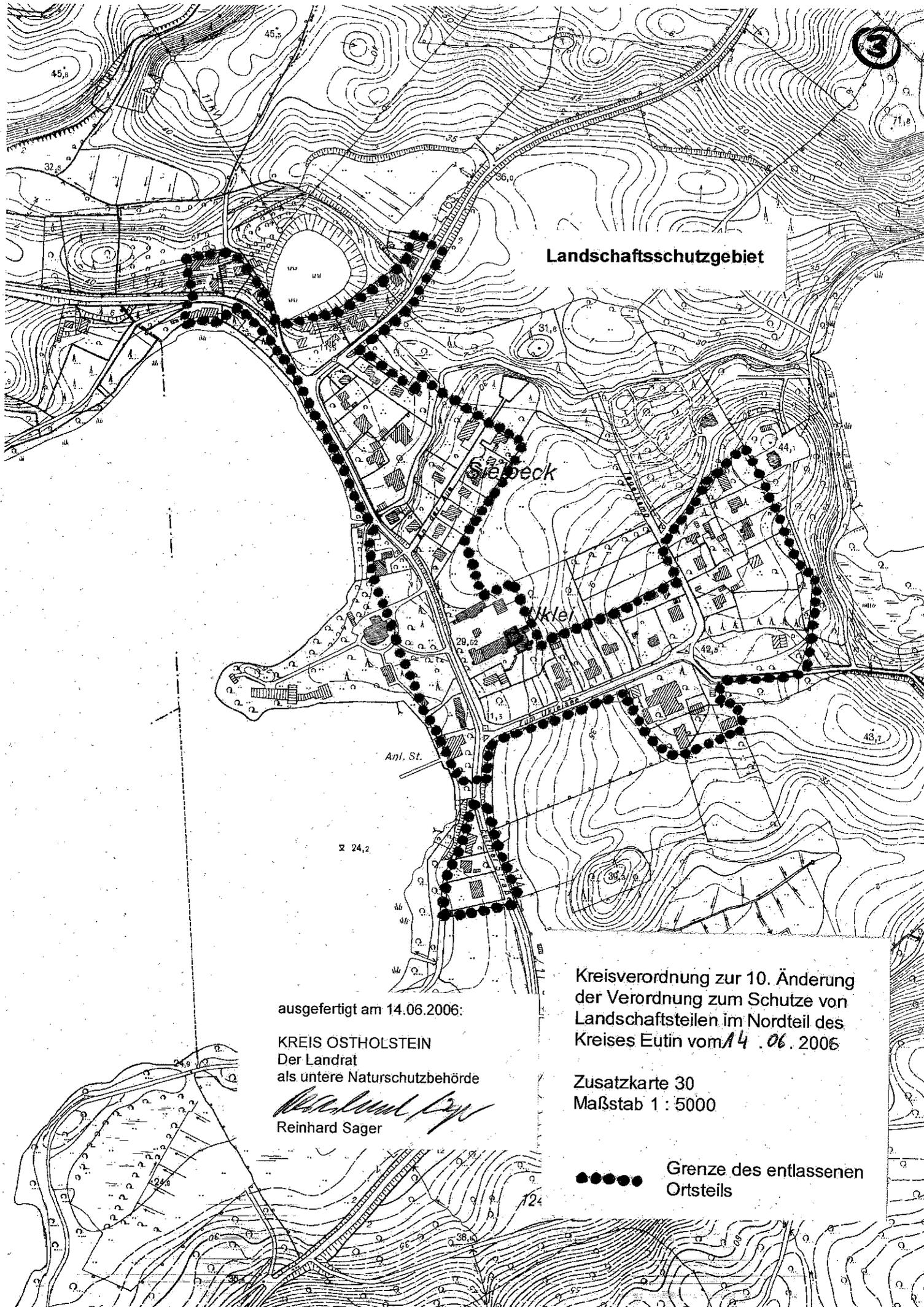
ausgefertigt am 14.06.2006:

KREIS OSTHOLSTEIN  
 Der Landrat  
 als untere Naturschutzbehörde  
*Reinhard Sager*  
 Reinhard Sager

Landschaftsschutzgebiet

3

Landschaftsschutzgebiet



ausgefertigt am 14.06.2006:

KREIS OSTHOLSTEIN  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

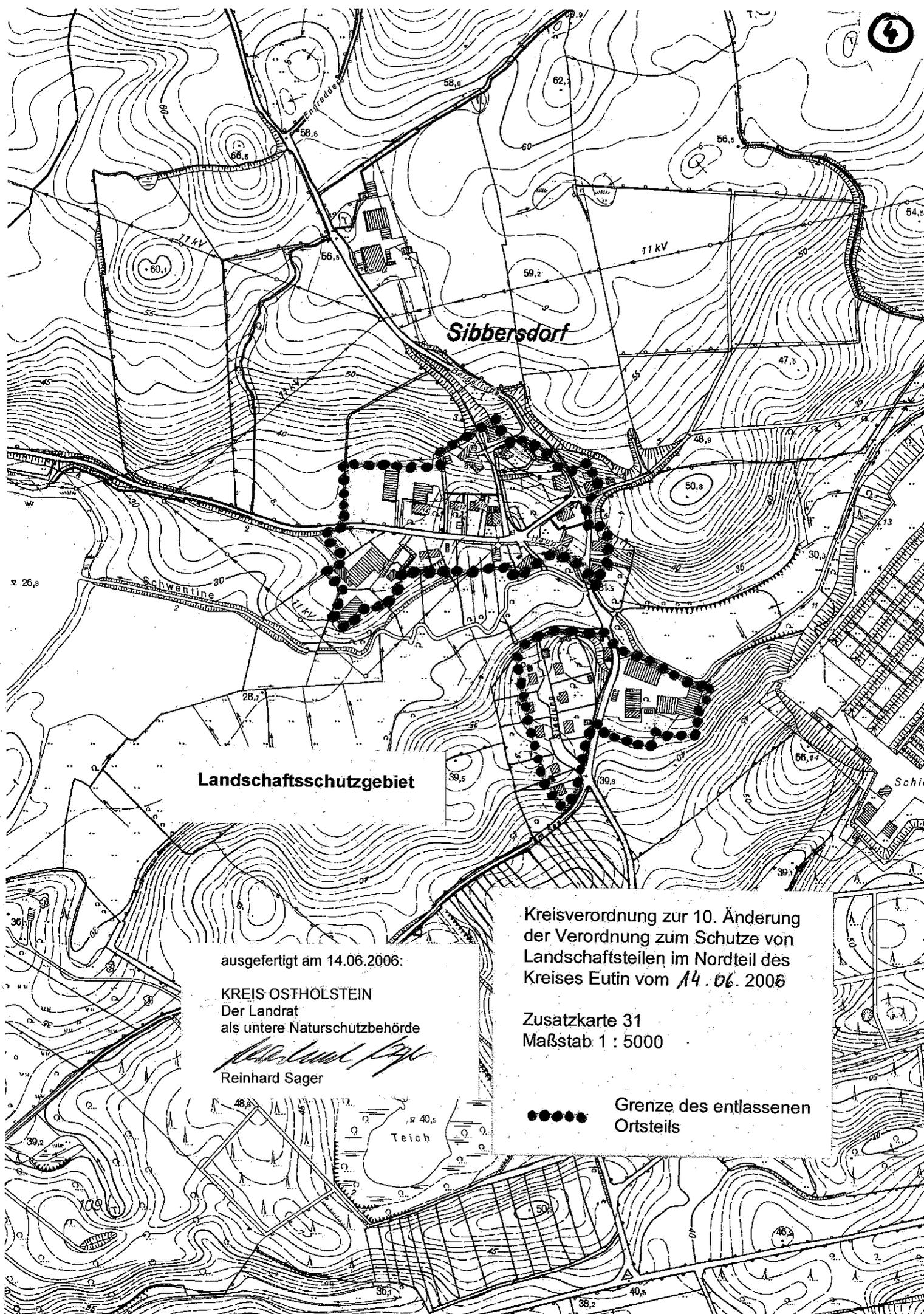
*Reinhard Sager*  
Reinhard Sager

Kreisverordnung zur 10. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 14.06.2006

Zusatzkarte 30  
Maßstab 1 : 5000



Grenze des entlassenen  
Ortsteils



Sibbersdorf

Landschaftsschutzgebiet

ausgefertigt am 14.06.2006:

KREIS OSTHOLSTEIN  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

*Reinhard Sager*  
Reinhard Sager

Kreisverordnung zur 10. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 14.06.2006

Zusatzkarte 31  
Maßstab 1 : 5000

●●●●● Grenze des entlassenen  
Ortsteils

Teich